

Herrn
Mag. Wolfgang SobotkaszH
Präsident des Nationalrates

Dr. Wolfgang Mückstein
Bundesminister

Geschäftszahl: 2021-0.816.008

Wien, 12.1.2022

Sehr geehrter Herr Präsident!

Ich beantworte die an mich gerichtete schriftliche parlamentarische **Anfrage Nr. 8663/J der Abgeordneten Rosa Ecker, MBA und weiterer Abgeordneter betreffend Daten zur künstlichen Befruchtung in Österreich** wie folgt:

Fragen 1 und 2:

- *Welcher konkrete Personenkreis hat Anspruch auf eine In-vitro-Fertilisation (IVF) in Österreich?*
- *Welcher konkrete Personenkreis hat Anspruch auf eine intrazytoplasmatische Spermieninjektion (ICSI) in Österreich?*

Gemäß § 2 Fortpflanzungsmedizingesetz (FMedG) ist eine medizinisch unterstützte Fortpflanzung nur in einer Ehe, in einer eingetragenen Partnerschaft oder in einer Lebensgemeinschaft zulässig. Eine medizinisch unterstützte Fortpflanzung ist ferner nur zulässig, wenn nach dem Stand der Wissenschaft und Erfahrung alle anderen möglichen und den Ehegatten oder Lebensgefährten zumutbaren Behandlungen zur Herbeiführung einer Schwangerschaft durch Geschlechtsverkehr erfolglos gewesen oder aussichtslos sind oder ein Geschlechtsverkehr zur Herbeiführung einer Schwangerschaft den Ehegatten oder Lebensgefährten wegen der ersten Gefahr der Übertragung einer schweren

Infektionskrankheit auf Dauer nicht zumutbar ist oder eine Schwangerschaft bei einer von zwei miteinander in eingetragener Partnerschaft oder Lebensgemeinschaft lebenden Frauen herbeigeführt werden soll oder sie zum Zweck einer Präimplantationsdiagnostik vorgenommen werden muss.

Wenn nach dem Stand der medizinischen Wissenschaft und Erfahrung mehrere aussichtsreiche und zumutbare Methoden zur Auswahl stehen, darf zunächst nur diejenige angewendet werden, die mit geringeren gesundheitlichen Beeinträchtigungen und Gefahren für die beteiligten Personen verbunden ist und bei denen weniger entwicklungsfähige Zellen entstehen. Das Kindeswohl ist dabei zu berücksichtigen.

Frage 3:

- *Wie hoch war die finanzielle Unterstützung von In-vitro-Fertilisationen in Österreich in den Jahren 2015 bis 2021 (Bitte um Auflistung nach Gesamtsumme, prozentueller Anteil, Jahren und Bundesländern)?*

Gemäß § 2 IVF-Fonds-Gesetz hat der IVF-Fonds bei Vorliegen der Voraussetzungen nach § 4 IVF-Fonds-Gesetz 70% der Kosten der In-vitro-Fertilisation zu tragen, wenn diese in Vertragskrankenanstalten nach § 5 IVF-Fonds-Gesetz durchgeführt wird.

Die Auflistung kann der Tabelle 1 im Anhang entnommen werden.

Frage 4:

- *Wie hoch war die finanzielle Unterstützung von intrazytoplasmatischen Spermieninjektionen in Österreich in den Jahren 2015 bis 2021 (Bitte um Auflistung nach Gesamtsumme, prozentueller Anteil, Jahren und Bundesländern)?*

Die Auflistung kann der Tabelle 2 im Anhang entnommen werden.

Frage 5:

- *Was sind die „bestimmten Voraussetzungen“, um eine Kostenunterstützung über den sogenannten IVF-Fonds zu bekommen?*

Anspruch auf anteilmäßige Kostentragung durch den IVF-Fonds besteht für ein Paar bei Vorliegen folgender Voraussetzungen gemäß § 4 IVF-Fonds-Gesetz und § 2 FMedG:

Das Paar muss in aufrechter Ehe, eingetragener Partnerschaft oder in eheähnlicher Lebensgemeinschaft leben.

Es muss eine medizinische Indikation vorliegen: diese ist entweder eine Sterilität der Frau tubaren (eileiterbedingten), durch Endometriose bedingten oder durch polyzystisches Ovarsyndrom bedingten Ursprungs und/oder die Sterilität beim Mann. Weiters müssen alle anderen Möglichkeiten zur Herbeiführung einer Schwangerschaft bereits ausgeschöpft worden sein.

Zum Zeitpunkt des Beginns des Versuches einer In-vitro-Fertilisation darf die Frau das 40. Lebensjahr und der Mann bzw. die Partnerin der Frau, die beabsichtigt das Kind auszutragen, das 50. Lebensjahr noch nicht vollendet haben (Altersgrenzen).

Für beide Partner:innen muss ein Nachweis über die Leistungszuständigkeit einer Krankenversicherung vorgelegt werden. Personen, die im EU-Ausland bzw. in der Schweiz über eine gesetzliche Krankenversicherung verfügen, haben ein von ihrer jeweiligen Versicherung ausgestelltes Formblatt S 1 bzw. S 2 (früher E 112) bei Wohnort im EU/EWR-Ausland vorzulegen. Durch die Ausstellung der genannten Formblätter ist gewährleistet, dass seitens der Krankenversicherungsträger die Kosten für die IVF-Behandlung übernommen werden.

In den Fällen, in denen Krankenversicherungsunternehmen keine Einverständniserklärung zur Kostenübernahme ausstellen, kann – sofern alle anderen Anspruchsvoraussetzungen für beide Partner:innen des Paares vorliegen – jener Kostenanteil nach Prüfung und Zustimmung durch den IVF-Fonds vom Paar übernommen werden. Diese Zustimmung ist vor Beginn eines Versuches einzuholen.

Zumindest eine Partnerin/ein Partner des Paares muss den Hauptwohnsitz in Österreich haben.

Ein Anspruch auf Kostentragung besteht für Österreichische Staatsbürger:innen, Staatsbürger:innen eines EWR-Vertragsstaates, Staatsbürger:innen der Schweizerischen Eidgenossenschaft, Personen, die als Angehörige von freizügigkeitsberechtigten Staatsangehörigen eines EWR-Vertragsstaates oder der Schweizerischen Eidgenossenschaft über ein unionsrechtliches Aufenthaltsrecht gemäß §§ 54 oder 54a NAG verfügen, Personen, die über Aufenthaltstitel gemäß § 8 Abs. 1 Z 1, 2, 3, 7, 8 oder 13 NAG verfügen, Personen, die über eine „Aufenthaltsberechtigung plus“ gemäß § 55 Abs. 1 und § 56 Abs. 1 Asylgesetz 2005 verfügen und Asylberechtigte gemäß § 3 Asylgesetz 2005, die über ein dauerndes Einreise- und Aufenthaltsrecht verfügen.

Fragen 6 und 7:

- *Wie viele psychologische Beratungen betreffend In-vitro-Fertilisationen gab es in den Jahren 2015 bis 2021 (Bitte um Auflistung nach Jahren und Bundesländern)?*
- *Wie viele psychologische Beratungen betreffend intrazytoplasmatischen Spermieninjektionen gab es in den Jahren 2015 bis 2021 (Bitte um Auflistung nach Jahren und Bundesländern)?*

Die IVF-Fonds-Tarife beinhalten eine psychologische Beratung und Betreuung. Mehrfache bzw. längerfristige psychologische Beratungen und Betreuungen werden vom IVF-Fonds nicht mitfinanziert. Die Anzahl von psychologischen Beratungen an Kinderwunschpaaren ist meinem Ressort nicht bekannt.

Fragen 8 und 9:

- *Wie viele Komplikationen betreffend In-vitro-Fertilisationen gab es in den Jahren 2015 bis 2021 (Bitte um Auflistung nach Jahren und Bundesländern)?*
- *Wie viele Komplikationen betreffend intrazytoplasmatischen Spermieninjektionen gab es in den Jahren 2015 bis 2021 (Bitte um Auflistung nach Jahren und Bundesländern)?*

Im IVF-Register werden allfällige Komplikationen nicht erfasst, zumal auch unklar ist, was unter Komplikationen gemeint ist.

Fragen 10 und 11:

- *Wie viele Inanspruchnahmen von In-vitro-Fertilisation gab es in den Jahren 2015 bis 2021 (Bitte um Auflistung nach Jahren, Altersgruppen, Staatsbürgerschaften bzw. Aufenthaltstitel und Bundesländern)?*
- *Wie viele Inanspruchnahmen von intrazytoplasmatischen Spermieninjektionen gab es in den Jahren 2015 bis 2021 (Bitte um Auflistung nach Jahren, Altersgruppen, Staatsbürgerschaften bzw. Aufenthaltstitel und Bundesländern)?*

Gemäß § 21 FMedG haben die ärztlichen Leiter:innen der Krankenanstalten, in denen medizinisch unterstützte Fortpflanzungen durchgeführt werden, jährlich der Gesundheit Österreich GmbH bestimmte, nicht personenbezogenen Daten zu melden. Die Gesundheit Österreich GmbH hat eine Auswertung dieser Daten vorzunehmen. Die Gesundheit Österreich GmbH hat die Auswertung auf der Homepage der Gesundheit Österreich GmbH

zu veröffentlichen. Die In-vitro-Fertilisations-Statistik gemäß § 21 FMedG wurde erstmals für das Jahr 2016 erstellt.

Sämtliche angefragte Daten sind den Statistiken unter folgendem Link zu entnehmen:

[https://goeg.at/IVF Statistik](https://goeg.at/IVF_Statistik)

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Wolfgang Mückstein

